



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 44/2020

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 27.10.2020

Steigende Corona-Fallzahlen im Landkreis Bernkastel-Wittlich Schärfere Regeln ab dem 27. Oktober

Die Corona-Pandemie entwickelt im Landkreis Bernkastel-Wittlich aktuell eine besondere Dynamik. So stieg die 7-Tages-Inzidenz innerhalb weniger Tage auf einen Wert von 127,1 je 100.000 Einwohner (Stand 25.10.20) – Tendenz steigend. Mit Stand vom 25. Oktober 2020 zählte der Landkreis insgesamt 206 aktive COVID-19-Fälle.

Wenn auch einzelne Infektionsgeschehen - sei es in Seniorenheimen, Kindertagesstätten oder auf Flusskreuzfahrtschiffen - eine besondere Aufmerksamkeit erhalten, liegt dieser Entwicklung ein gestreutes, nicht eindeutig eingrenzbares Infektionsgeschehen zugrunde. Daher hat die sogenannte Taskforce in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2020 die dringende Empfehlung ausgesprochen, den in der Vorwoche beschlossenen Maßnahmenkatalog auszuweiten. Landrat Gregor Eibes bedauert die geringe Halbwertszeit der ersten Allgemeinverfügung, die nach gerade mal einer Woche Gültigkeit durch neuere und weitreichendere Regelungen ersetzt werden muss, sieht aber in Anbetracht der immensen Fallzahlensteigerung unumwunden ein, dass es zu dem mit dem Land verabredeten Vorgehen keine Alternative gibt. „Es ist geradezu der Sinn des Corona-Warn und Aktionsplans, dass in Ansehung des Infektionsgeschehens regionalisierte Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie

ergriffen werden“, erläutert Eibes den Erlass einer neuen Allgemeinverfügung und ergänzt: „Dieser Intention folgend haben wir gemeinsam mit der Taskforce die Maßnahmen des Stufenplans aufgegriffen, von denen wir uns einen Effekt auf das Pandemiegeschehen erhoffen.“

Dieser Effekt ist bitter nötig, liegt doch die Inzidenz mehr als doppelt so hoch als die Schwelle zur Alarmstufe rot (50 Fälle je 100.000 Einwohner). Konkret sind es folgende Maßnahmen, die mittels einer Allgemeinverfügung verfügt werden und ab dem 27. Oktober für einen Zeitraum von 14 Tagen greifen sollen:

1. Die Zahl der Teilnehmer bei Veranstaltungen im Außenbereich wird auf 100 Personen begrenzt. Die Zahl der Teilnehmer bei Veranstaltungen im Innenbereich wird auf 50 Personen begrenzt. Die Regelungen von § 2 Abs. 4 der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz haben ungeachtet der beschlossenen Maßnahmen weiterhin Geltung. Ausnahmen können nur bei Vorliegen eines mit der Kreisordnungsbehörde abgestimmten Hygienekonzeptes zugelassen werden.

2. Die Zahl der Teilnehmer für private Feiern und Zusammenkünfte mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis im öffentlichen Raum sowie in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen wird unter Beachtung der allgemei-

nen Schutzmaßnahmen auf 10 Personen oder auf die Zusammenkunft der Angehörigen aus höchstens zwei Hausständen begrenzt. Jede darüber hinaus gehende Ansammlung von Personen in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen anlässlich privater Zusammenkünfte oder Feiern ist untersagt. Es ergeht die dringende Empfehlung, diese Personenbegrenzung auch im privaten Raum einzuhalten.

3. An allen weiterführenden Schulen gilt während der gesamten Schulzeit, einschließlich des Unterrichts, eine Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Grundschulen, die Primarstufen an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und Schulen mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung. Die Hygienekonzepte der Schulen bleiben darüber hinaus unberührt.

4. Das gemeinsame sportliche Training auf Sportanlagen im Freien ist nur mit bis zu 30 Personen bei festen Kleingruppen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen im Kontaktsport ist untersagt. Als Kontaktsport wird jeder Sport angesehen, bei dem der vorgeschriebene Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Wettkämpfe können stattfinden, jedoch ohne Zu-

schauer. Von Zusammenkünften und Feierlichkeiten nach sportlichen Veranstaltungen wird dringend abgeraten.

5. Das gemeinsame sportliche Training auf Sportanlagen im Innenbereich (Hallen, etc.) ist nur mit bis zu 15 Personen bei festen Kleingruppen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport sind nicht zulässig. Als Kontaktsport wird jeder Sport angesehen, bei dem der vorgeschriebene Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Ferner wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm Fläche begrenzt. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Wettkämpfe sind zulässig. Zuschauer sind allgemein nicht zugelassen.

6. Gruppenkursangebote in Fitnessstudios sind mit maximal 6 Personen zuzüglich dem Übungsleiter zulässig. Duschen und Umkleiden dürfen nur einzeln genutzt werden.

7. Gruppenkursangebote in Tanzschulen sind mit maximal 6 Personen zuzüglich dem Tanzlehrer zulässig. Duschen und Umkleiden dürfen nur einzeln genutzt werden.

8. In Hallenbädern, Saunen und für Wellnessangebote ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm begrenzt. Duschen und Umkleiden

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

dürfen nur einzeln genutzt werden. Die Nutzung eines vorhandenen Restaurantbereiches richtet sich nach den Vorschriften der geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung für die Gastronomie einschließlich des betreffenden Hygienekonzeptes.

9. Für Floh- und Trödelmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Märkte gilt eine Maskenpflicht auf dem gesamten Gelände. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen wird auf maximal 100 Personen begrenzt. Ferner wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Fläche begrenzt. Diese Personenbegrenzung gilt nicht auf Wochenmärkten die ausschließlich Lebensmittel anbieten.

Deutlich hervorzuheben ist, dass die vorgenannten Maßnahmen regelmäßig die in der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz getroffenen Regelungen übersteigen. Zunächst gilt das, was in der Allgemeinverfügung steht. Danach greifen die Regelungen der Corona-Bekämp-

fungsverordnung oder auf deren Grundlage erlassener weiterer Papiere (z. B. Hygienekonzepte).

„Es ist sicherlich schwer, bei der Masse an Regelungen den Überblick zu behalten“, räumt der Landrat ein: „Mit dem differenzierten Vorgehen wollen wir allerdings auch drastischen Maßnahmen vorbeugen und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragen.“

Generell wiederholt er den Appell der Vorwoche, die AHA-Regeln konsequent einzuhalten: Abstand halten, Hygiene beachten und Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) tragen. Auch das regelmäßige Lüften von geschlossenen Räumen und das Meiden größerer Menschenansammlungen gewinnen immer mehr an Bedeutung.

Denn in einem ist sich der Landrat sicher: „Nur die konsequente Einhaltung der Regeln kann zum Erfolg der verfügbaren Maßnahmen führen.“ Denn das Nichtbeachten würde die Bemühungen von Vielen konterkarieren. Daher appelliert er insbesondere an die Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen.

Impfweis reicht als Nachweis für Masernimpfung aus

Im März diesen Jahres ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Dadurch ist unter anderem geregelt, dass bei Kindern, die Kitas besuchen ein ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachzuweisen ist. Gleiches gilt, wenn bestimmte Erkrankungen vorliegen, die gegen eine Impfung sprechen. Die Nachweise sind gegenüber der Einrichtungsleitung vorzulegen und zwar in Form des Impfweises oder eines ärztlichen Attestes. Sind im Impfweis bei Kindern nach dem ersten Geburtstag eine Impfung und bei Kindern nach dem zweiten Geburtstag zwei Impfungen dokumentiert so hat die Einrichtung dies als

ausreichenden Impfschutz zu akzeptieren. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat Kenntnis davon, dass bei einigen Trägern die Impfweise nicht akzeptiert werden. Stattdessen sollen in jedem Fall ärztliche Atteste vorgelegt werden. Neben unnötigen Kosten für die Eltern durch die Attest-Erstellung und eventuell notwendige Untersuchungen entsteht dadurch auch eine nicht notwendige Belastung des Gesundheitswesens. Die Kreisverwaltung rät daher allen Eltern auf die Rechtslage hinzuweisen. Ein Kitaträger kann den Nachweis in Form eines gültigen Impfdokumentes nicht verweigern.

Hotlines

Gesundheitsamt 06571 14-1033

Ordnungsamt 06571 14-1020

Wirtschaftsförderung 06571 14-1001

Fallzahlen und Übersichtskarte

www.dashboard.bernkastel-wittlich.de

Aktuelle Informationen

www.Corona.Bernkastel-Wittlich.de

www.facebook.com/kvbkswil

NACHRUF

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich nimmt Abschied von

Rudi Marx

aus Talling.

„Was ein Mensch an Gutem in die Welt hinausgibt, geht nicht verloren.“

- Albert Schweitzer -

Rudi Marx hat sich Jahrzehnte lang ehrenamtlich mit viel Empathie auf allen Ebenen der Kommunalpolitik in den Dienst seiner Mitmenschen gestellt und Verantwortung für sie übernommen.

Von 1989 bis 1999 gehörte er dem Kreistag Bernkastel-Wittlich und verschiedenen Ausschüssen, z.B. der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wintersport-, Natur- und Umweltbildungsstätte Erbeskopf an. Die positive Fortentwicklung seiner Heimatgemeinde Talling und die Schaffung guter Lebensbedingungen für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für die Menschen im Hunsrück sowie die Förderung des Tourismus lagen ihm besonders am Herzen.

In Anerkennung seiner besonderen Verdienste um das Wohl der Kreisbevölkerung wurde ihm die Ehrennadel des Landes Rheinland-Pfalz verliehen.

Unser herzliches Mitgefühl gilt seiner Familie.

Wir werden Rudi Marx in dankbarer Erinnerung behalten.

Für den Landkreis Bernkastel-Wittlich
Gregor Eibes
Landrat

Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet an:

Ausbildung zum amtlichen Fachassistenten (m/w/d) ab dem 01.02.2021

Der/die amtliche Fachassistent/Fachassistentin unterstützt den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin des Fleischhygieneamtes bei der Überwachung der Schlachtung von Nutztieren des Schlachtbetriebes SIMON-Fleisch GmbH, Wittlich.

Informationen zur Ausbildung:

Die Ausbildung dauert circa 9 Monate und gliedert sich in theoretische und fachpraktische Abschnitte. Die theoretische Ausbildung führt die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen Düsseldorf in Herten durch. Sie absolvieren zwei Vollzeitblöcke. Diese finden voraussichtlich vom 01.03.2021 bis 23.04.2021 und vom 26.05.2021 bis 16.07.2021 statt. Die fachpraktische Ausbildung erfolgt im Fleischhygieneamt Wittlich.

Für die Ausbildungszeit wird zunächst ein befristetes Beschäftigungsverhältnis nach den Bestimmungen des TVöD (EG 2, Stufe 1) geschlossen.

Ihr Profil:

- erfolgreicher Abschluss der mittleren Reife, Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss (Berufsreife)
- Vollendung 18. Lebensjahr
- Ausgeprägte Teamfähigkeit
- Zeitliche Flexibilität und psychische Belastbarkeit
- Körperliche Belastbarkeit und Mobilität (überwiegend stehende Tätigkeit am Schlachtband in einem nicht barrierefreien Gebäude)
- Kenntnisse in der Fleischproduktion sind von Vorteil

Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ist eine anschließende nebenberufliche Weiterbeschäftigung nach den Bestimmungen des TV-Fleischuntersuchung beabsichtigt.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter <http://www.bernkastel-wittlich.de/stellenangebote.html>.

Aussagekräftige Bewerbungen werden bis zum 09.11.2020 erbeten an:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,
Fachbereich 02 Personal, Organisation und IT,
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich;
E-Mail: Bewerbungen@Bernkastel-Wittlich.de

**Besuchen Sie uns im Internet:
www.Bernkastel-Wittlich.de**

Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle an:

Facharzt (m/w/d)

für öffentliches Gesundheitswesen
oder

Arzt (m/w/d)

mit der Bereitschaft zum Erwerb der Facharztbezeichnung
öffentliches Gesundheitswesen
oder

Facharzt (m/w/d)

für Psychiatrie/Psychotherapie
oder

Arzt (m/w/d)

mit Psychiatrieerfahrung
für den Fachbereich 33 Gesundheit
- unbefristet, Vollzeit (Teilzeit möglich) -
- Vergütung nach Qualifikation bis EG 15 TVöD/A 14 LBesG -

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

Als Facharzt (m/w/d) für öffentliches Gesundheitswesen:

- Gutachten und Stellungnahmen für Behörden und Körperschaften des Öffentlichen Rechts
- Mitarbeit im Infektionsschutz gemäß Infektionsschutzgesetz
- Mitarbeit im sozialpädiatrischen Dienst, z.B. bei Einschulungsuntersuchungen
- Teilnahme an der Impfsprechstunde

oder

Als Facharzt (m/w/d) für die fachliche Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes:

- Aufgaben nach dem PsychKG
- Fachpsychiatrische Gutachten und Stellungnahmen
- Gutachten und Stellungnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter <http://www.bernkastel-wittlich.de/stellenangebote.html>.

Aussagekräftige Bewerbungen werden bis zum 17.11.2020 erbeten an:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,
Fachbereich 02 – Personal, Organisation und IT,
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich,
E-Mail: Bewerbungen@Bernkastel-Wittlich.de

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Postfach 1420, 54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Mike-D. Winter,

Tel.: 06571 142205

E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen.html bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html.

Zweite Allgemeinverfügung des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Aufgrund der §§ 16 und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I, S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1385) i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. 2010 S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), erlässt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Kreisordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Zahl der Teilnehmer bei Veranstaltungen im Außenbereich wird auf 100 Personen begrenzt. Die Zahl der Teilnehmer bei Veranstaltungen im Innenbereich wird auf 50 Personen begrenzt. Die Regelungen von § 2 Abs. 4 der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) haben ungeachtet der geschlossenen Maßnahmen weiterhin Geltung. Ausnahmen können nur bei Vorliegen eines mit der Kreisordnungsbehörde abgestimmten Hygienekonzeptes zugelassen werden.
2. Die Zahl der Teilnehmer für private Feiern und Zusammenkünfte mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis im öffentlichen Raum sowie in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen wird unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auf 10 Personen oder auf die Zusammenkunft der Angehörigen aus höchstens zwei Hausständen begrenzt. Jede darüber hinaus gehende Ansammlung von Personen in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen anlässlich privater Zusammenkünfte oder Feiern ist untersagt. Es ergeht die dringende Empfehlung, diese Personenbegrenzung auch im privaten Raum einzuhalten.
3. An allen weiterführenden Schulen gilt während der gesamten Schulzeit, einschließlich des Unterrichts, eine Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Grundschulen, die Primarstufen an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und Schulen mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung. Die Hygienekonzepte der Schulen bleiben darüber hinaus unberührt.
4. Das gemeinsame sportliche Training auf Sportanlagen im Freien ist nur mit bis zu 30 Personen bei festen Kleingruppen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen im Kontaktsport ist untersagt. Als Kontaktsport wird jeder Sport angesehen, bei dem der vorgeschriebene Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Duschen und nicht räum-

lich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Wettkämpfe können stattfinden, jedoch ohne Zuschauer. Von Zusammenkünften und Feierlichkeiten nach sportlichen Veranstaltungen wird dringend abgeraten.

5. Das gemeinsame sportliche Training auf Sportanlagen im Innenbereich (Hallen, etc.) ist nur mit bis zu 15 Personen bei festen Kleingruppen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport sind nicht zulässig. Als Kontaktsport wird jeder Sport angesehen, bei dem der vorgeschriebene Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Ferner wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm Fläche begrenzt. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Wettkämpfe sind zulässig. Zuschauer sind allgemein nicht zugelassen.
6. Gruppenkursangebote in Fitnessstudios sind mit max. 6 Personen zzgl. dem Übungsleiter zulässig. Duschen und Umkleiden dürfen nur einzeln genutzt werden.
7. Gruppenkursangebote in Tanzschulen sind mit max. 6 Personen zzgl. dem Tanzlehrer zulässig. Duschen und Umkleiden dürfen nur einzeln genutzt werden.
8. In Hallenbädern, Saunen und für Wellnessangebote ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm begrenzt. Duschen und Umkleiden dürfen nur einzeln genutzt werden. Die Nutzung eines vorhandenen Restaurantbereiches richtet sich nach den Vorschriften der geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung für die Gastronomie einschließlich des betreffenden Hygienekonzeptes.
9. Für Floh- und Trödelmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Märkte gilt eine Maskenpflicht auf dem gesamten Gelände. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen wird auf max. 100 Personen begrenzt. Ferner wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Fläche begrenzt. Diese Personenbegrenzung gilt nicht auf Wochenmärkten die ausschließlich Lebensmittel anbieten.
10. Diese Verfügung tritt am 27. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 10. November 2020. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ersetzt diese zweite Allgemeinverfügung die am 21. Oktober 2020 in Kraft getretene erste Allgemeinverfügung.

Bekanntmachungshinweise

Im Übrigen gilt die Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweiligen Fassung. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben

somit keine aufschiebende Wirkung. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind. Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Wittlich, den 23. Oktober 2020
gez. Gregor Eibes
Landrat

Sitzung des Ausschusses für Schulen und Kultur des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Am Dienstag, den 03.11.2020, findet um 16:00 Uhr, in der Mensa des Cusanus-Gymnasiums, Kurfürstenstr. 14, 54516 Wittlich eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulen und Kultur des Landkreises Bernkastel-Wittlich statt.

TAGESORDNUNG

1. Übergang von Aufgaben der Sportstättenförderung auf den Ausschuss für Schulen und Kultur
2. Förderung von Maßnahmen nach den Beihilferichtlinien für Bau, Sanierung und Einrichtung von Sportstätten („Kleines Kreisprogramm“)
3. Sachstand Digitalisierung der kreiseigenen Schulen - Umsetzung DigitalPakt Schule
4. Kulturförderprogramm des Landkreises Bernkastel-Wittlich - Information über die Förderung von Projekten
5. Kulturförderprogramm des Landkreises Bernkastel-Wittlich - Jubiläumsveranstaltungen 100 Jahre Mandantenclub Zeltlingen-Rachtig
6. Musikschule des Landkreises Bernkastel-Wittlich - Information über den Musikschulbetrieb im Rahmen der Corona-Pandemie
7. Schulentwicklung - Schülerzahlen im Schuljahr 2020/2021
8. Information zur Schulträgerschaft der Erbskopf-Realschule plus Thalfang
9. Sachstand zum Neubau der Treverer Schule im Integrativen

- Schulprojekt in Schweich
10. Unterrichtsbedingungen an den kreiseigenen Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie
11. Produktorientierter Haushalt des Fachbereichs 11 - Bildung und Kultur für das Haushaltsjahr 2021
12. Produktorientierter Haushaltsplan 2021 des Fachbereiches 07 - Gebäudemanagement
13. Mitteilungen
14. Verschiedenes

Wittlich, 23. Oktober 2020
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
gez. Gregor Eibes, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr.1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 10 -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, für sie ein zustellungsbedürftiges Schriftstück vorhält.

Betroffener: QUINLIN, Shawn Frank, geb. am 17.02.1992,

letzte bekannte Anschrift: Weiperath 151, 54497 Morbach GT Weiperath, Datum und Aktenzeichen des Schreibens: Widerspruchsbescheid vom 19.10.2020, Az.: 10-W 17/163.

Das Schriftstück kann von dem Betroffenen oder von einer durch ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 10 / Torhaus West -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der Betroffene nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Trier, Egbertstr. 20a, 54295 Trier, E-Mail-Adresse: gbk.vgtr@vgtr.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben hat. Bei schriftlicher Einlegung der Klage ist die Klagefrist nur gewahrt, wenn die Klage noch vor Ablauf dieser Frist bei dem Gericht eingegangen ist.

Wittlich, den 21.10.2020
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Fachbereich 10 -
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Im Auftrag:
gez. Kornelia Mitschke

Aktuelle Regelungen der Zulassungsstellen im Landkreis Bernkastel-Wittlich

Die Außenstelle der Zulassungsstelle in der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wird ab dem 2. November 2020 wieder geöffnet. Die Öffnungszeiten der Außenstelle in Bernkastel-Kues sind montags bis freitags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Aktuell ist die Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen im Landkreis grundsätzlich nur nach vorheriger Terminabsprache möglich ist. Diese Terminvereinbarung ist jederzeit für Termine mit der Zulassungsstelle in Wittlich und die Außenstelle in Bernkastel-Kues über die Internetseite der Kreisverwaltung unter www.bernkastel-wittlich.de/termine möglich. Zudem können Termine montags bis freitags von 9:00 Uhr

bis 11:00 Uhr unter der Telefonnummer 06571 14-1021 vereinbart werden.

Eine Terminvereinbarung mit der Außenstelle der Zulassungsstelle in der Gemeindeverwaltung Morbach ist während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Morbach unter der Telefonnummer 06533 71203 möglich.

Für private Kunden, die ihre Zulassung selbst erledigen möchten, bietet die Zulassungsstelle in Wittlich in folgenden Fällen die Möglichkeit, diese ohne Terminvereinbarung zu erledigen: An-, Ab- und Ummeldungen von Kraftfahrzeugen sowie Anträge auf Kurzzeitkennzeichen können täglich von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr bei der in der Eingangshalle der Kreisverwaltung eingerichteten Bürgerberatung abgegeben und zwischen

16:00 Uhr und 18:00 Uhr (freitags zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr) fertig bearbeitet wieder abgeholt werden. Um die Kennzeichen (auch Wunschkennzeichen) kümmert sich die Verwaltung. Dadurch haben insbesondere Berufstätige die Möglichkeit, ihre Zulassungsvorgänge noch vor Arbeitsbeginn in Auftrag zu geben und sie nach Feierabend abzuholen.

Zudem hat die Zulassungsstelle in Wittlich während der üblichen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einen „Abmelde-Schnellschalter“ eingerichtet. Hierbei ist zu beachten, dass dieser für maximal drei Abmeldungen, bei denen jeweils die vollständigen Unterlagen (Zulassungsbescheinigung Teil 1, Kennzeichen und Ausweisdokument) vorzulegen sind, genutzt werden kann.

Können keine vollständigen Unterlagen vorgelegt werden (zum Beispiel wegen Verlust der Kennzeichen oder Papiere), ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Um Wartezeiten und persönliche Kontakte zu reduzieren, kann auch die internetbasierten Kfz-Zulassung genutzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Abmeldung, Umschreibung, Neuzulassung und Wiederzulassung eines Fahrzeuges online möglich.

Information über Unterlagen, die Sie bei der Zulassungsstelle benötigen erhalten Sie unter www.bernkastel-wittlich.de/fileadmin/Download/Kreisverwaltung/Fachbereiche/Fachbereich_21_-_Verkehr_und_Zulassung/Zulassung_und_Abmeldung_von_Fahrzeugen/Informationen_zur_Fahrzeugzulassung.pdf

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr.1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 10 -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, für sie ein zustellungsbedürftiges Schriftstück vorhält.

Betroffener: DAVIS, Joshua De Vonn, geb. am 26.06.1985, letzte bekannte Anschrift: Trierer Landstraße 64, 54516 Wittlich, Datum und Aktenzeichen des Schreibens: Widerspruchsbescheid vom 19.10.2020, Az.: 10-W 19/091.

Das Schriftstück kann von dem Betroffenen oder von einer durch ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 10 / Torhaus West -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der Betroffene nicht in-

nerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Trier, Egbertstr. 20a, 54295 Trier, E-Mail-Adresse: gbk.vgtr@vgtr.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben hat. Bei schriftlicher Einlegung der Klage ist die Klagefrist nur gewahrt, wenn die Klage noch vor Ablauf dieser Frist bei dem Gericht eingegangen ist.

Wittlich, den 21.10.2020
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich 10 -
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Im Auftrag:
gez. Kornelia Mitschke

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr.1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 10 -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, für sie ein zustellungsbedürftiges

Schriftstück vorhält.

Betroffener: STAMATE Silviu-Eugen, geb. am 20.09.1990
letzte bekannte Anschrift: Trierer Landstraße 64, 54516 Wittlich, Datum und Aktenzeichen des Schreibens: Widerspruchsbescheid vom 19.10.2020, Az.: 10-W 20/008.

Das Schriftstück kann von dem Betroffenen oder von einer durch ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 10 / Torhaus West -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.
Die Entscheidung erlangt Bestands-

kraft, wenn der Betroffene nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Trier, Egbertstr. 20a, 54295 Trier, E-Mail-Adresse: gbk.vgtr@vgtr.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben hat. Bei schriftlicher Einlegung der Klage ist die Klagefrist nur gewahrt, wenn die Klage noch vor Ablauf dieser Frist bei dem Gericht eingegangen ist.

Wittlich, den 21.10.2020
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich 10 -
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Im Auftrag:
gez. Kornelia Mitschke

Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE:
Büdllich	Unter dem Unner	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	0,5579 ha
Andel	Im Neuberg unter dem Weg	Landwirtschaftsfläche	0,1184 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 06.11.2020 schriftlich mitzuteilen.

WWW.GRUENDERLAND-VULKANEIFEL.DE



Gründen auf dem Land
Eine Initiative der
Lokalen Aktionsgruppe Vulkaneifel

**Gründer brauchen
starke Partner**

START



Foto: ©mrsiad - stock.adobe.com

GründungsTage digital 2020: Vorträge und Beratung rund um Existenzgründung und Selbstständigkeit!

Montag, 16.11. bis Freitag, 20.11.2020

GründungsBeratungsParcours

zu den Themen **Existenzgründung, Marketing, Steuern und Versicherungen.**

Telefonisch oder via Web-Konferenz (auf Wunsch)

Samstag, 21.11.2020 von 09.30 Uhr bis 14.30 Uhr

GründungsTag digital

Nach Anmeldung erhalten Sie die Zugangsdaten per Mail.

Vorstellung unserer Gründungszentren im Landkreis Vulkaneifel

Junge Unternehmen aus der Region stellen sich vor

Online-Vorträge:

- » Eine tolle Gründungsidee braucht eine gute Basis!
- » Positives Programmieren – Die Macht der nonverbalen Kommunikation.
- » Ohne Moos nix los: Wichtige Informationen rund um Ihre Gründungsfinanzierung
- » Marketing 1 x 1 – Deine Basics für eine erfolgreiche Kommunikation

Anmeldung:

Christina Kirst, Wirtschaftsförderungsgesellschaft Vulkaneifel mbH

Tel.: 06592 933200 · E-Mail: christina.kirst@wfg-vulkaneifel.de

**Eine Anmeldung
zu unseren
Veranstaltungen ist
unbedingt erforderlich!**

Anmeldeschluss:
13. November 2020

» Alle Angebote gratis!

Infos & Anmeldung auch im Internet: www.gruenderland-vulkaneifel.de



Wirtschaftsförderungsgesellschaft Vulkaneifel mbH

Mit freundlicher Unterstützung:



Wirtschaftsförderung



Wirtschaftsförderung
Landkreis Cochem-Zell

Eine Aktion
im Rahmen der:



**Gründerwoche
Deutschland**

16.–22. November 2020

www.gruenderwoche.de

Gemeinsam mit:



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

